





534

PAGE BUILDING

Segen

Mnsegung mehrer

Anterthauen,

Sausleufe/ Seinweberund Spinner/

In und ben den Torfern.
De Dato Berlin, den 30. Martii, 1734.

Magdeburg, Gebruckt ben dem Königlichen Preußischen privil. Hoff: Buchdrucker, Nicolaus Günthern.

nit Storiet authorite Stories



Admigliche Skajestät in Breusen 20. 20. Anser allers gnädigster Serr, resolviret, daß in und ben den

gnädigster Ferr, resolviret, daß in und ben den Dorfern, wo sich Gelegenheit dazu sindet, mehrere Unterthanen, nicht minder Leinweber, Spinner und Hausleute auch Tagelöhner, und zwar je mehr je besser angeseßet, mithin denenienigen, welche dergleichen Hauser vor ißtgedachte Hausleute und Einlieger auf bauen wollen, die gewöhnlichen Frenjahre ertheilet, ihnen auch das benöthigte Polis von den Obrigseiten, wenn sie eigene Beiden haben, dazu unentgeltlich abgefolget, vor die sich angebende Leinweber, Spinner und Hausleute aber, welche nicht vermögend sind gegen Frenjahre sich selbst Welche nicht vermögend sind gegen Frenjahre sich selbst Welche nicht vermögend sind gegen Frenjahre sich selbst Welchen auf Seiner Königlichen Majestät Kosten gebauet werden, auch in den Abelischen

chen oder Stadt-Eigenthums oder anderer Particuliers Bütern den Gerichts-Obrigfeiten, auch particulier-Eigenthumern der zu bebauenden Plate und Stellen, dergleichen Haufinnen-Wohnungen auf ihre Rosten zu bauengleichfals fren stehen solle: Alls babenmehrallerhochstgedachte Seine Ronigliche Majeståt Dero hierunter führende allergnådigste Willens-Meinung, und zu mehrer Peuplirung des Landes abzielende Landes-våterliche Sorgfalt, durch dieses Patent offentlich befannt machen laffen wollen; und fonnenfich also diejenigen Ein-oder Auslander, welche fich foldbergestalt auf eine oder andere Art in den Ronialichen Memtern anseigen wollen, ben dem Beamten des Drts melden, welcher sudann davon alsofort an die Krieges-und Domainen-Cammer pflichtmäßig berichten, und den sich angebenden Leuten zu Beforderung ihres Borhabens allen guten Willen und Gulfeerweisenmuß: Im Kall ihnen aber der Beamte wider Vermuthen desfalls ohne Noth Schwieriafeit machte, baben sie sich ben der Krieges-und Domainen-Cammer zu melden. Diejenigen, welche sich in 2ldelichenoder Stadt-Eigenthums-auch in anderer Particuliers Gutern dergestalt anseigen wollen, haben sich ben den Eigenthumern anzugeben, und von denenselben Bescheides zu gewärtigen, in deren Entstehung aber fich ben dem Land Math des Creises zu melden. Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen OTO Countefore. G. D. Chrue. M.D. v. Di

Dero Krieges und Domainen Cammern, Departements und Land Mäthen, Commissaris locorum, denen von Adel und Beamten, auch Magistraten, hiemit sognädigstals ernstlichst, diese Bero allergnädigste Billens Meinung mit allem Fleiß und Sorgsfalt, ihren Pflichten gemäß, bestens zu befordern, und von dergleichen Leuten je mehr je besser nach jeden Orts Gelegenheit im Lande anzuseßen; wie denn auch Seine Königliche Majestät zu denen von Adel, Magistraten und andern Particulier-Eigenthümern, das allergnädigste Bertrauen haben, daß sie wegen ihres eigenen hierunter versirenden Interesse solches auf ihren Gütern, so viel es thunlich, ebenfalls zu befordern sich ernstlich angelegen senn lassen und helsen werden.

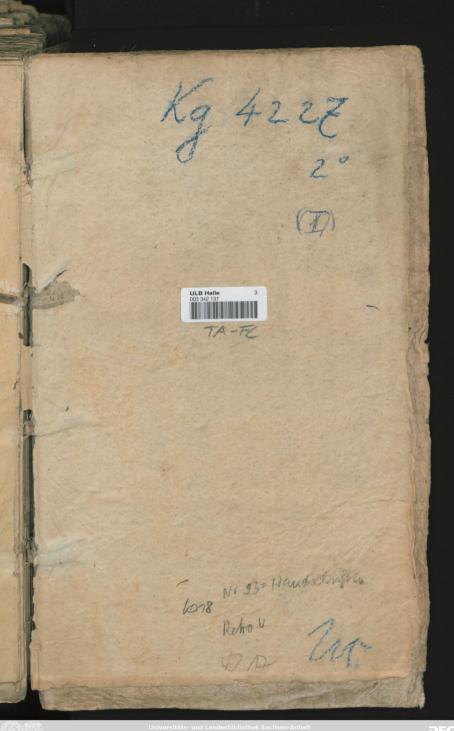
Fhrfundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und bengedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30 ten

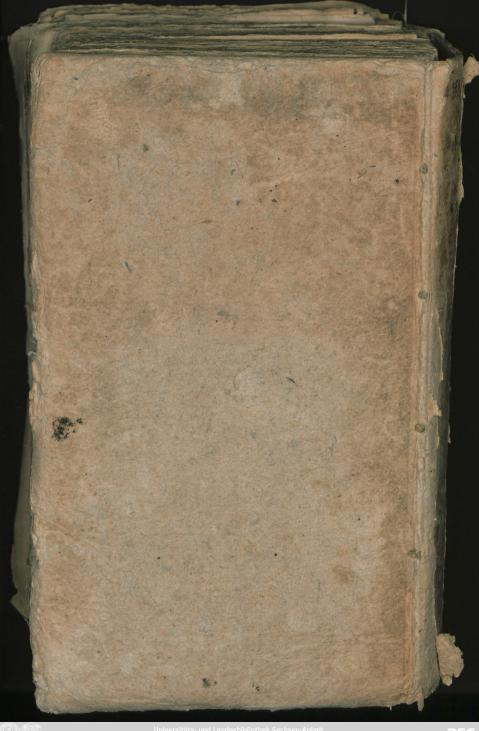
Martii, 1734.

Er. Milhelm.



F. W. v. Brumbfow. F. v. Gorne. A. D. v. Viered. F. M. v. Diebahn. F. M. b. Happe.







534

Segen egung mehrer riganen, eufe/ Seinwe= nd Spinner, md ben den Torfern. Berlin, den 30. Martii, 1734.

Magdeburg, niglichen Preußischen privil. Hoff-Buchdrucker, Nicolaus Günthern.

falt Scoffen gebruickungerens auch in dere Abeli-